

Vergabegrundlage für Umweltzeichen

Emissionsarme Dichtstoffe für den Innenraum

RAL-UZ 123



Ausgabe April 2009

RAL gGmbH

Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Germany, Telefon: +49 (0) 22 41-2 55 16 -0

Telefax: +49 (0) 22 41-2 55 16-11

Internet: www.blauer-engel.de, E-Mail: Umweltzeichen@RAL-gGmbH.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Anforderungen.....	4
3.1	Herstellung	4
3.1.1	Allgemeine stoffliche Anforderungen	4
3.1.2	Konservierung.....	5
3.1.3	Pigmente.....	5
3.1.4	Weichmacher	5
3.1.5	Zinnorganische Verbindungen.....	6
3.1.6	Zusätzliche Anforderungen an Dichtstoffe für den Lebensmittel- und Trinkwasserbereich.....	6
3.2	Nutzung.....	7
3.2.1	Innenraumlufthqualität	7
3.2.2	Gebrauchstauglichkeit	8
3.3	Verwertung und Entsorgung.....	8
3.4	Deklaration und Verbraucherinformation.....	9
3.5	Werbeaussagen	9
4	Zeichennehmer und Beteiligte	9
5	Zeichenbenutzung	10
	Anhang 1 zur Vergabegrundlage.....	
	Messinstitute (Anhang 2 zur Vergabegrundlage)	separates Download
	Mustervertrag.....	

1 Vorbemerkung

1.1 Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von RAL gGmbH einberufenen Anhörungsbesprechungen diese Grundlage für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Erzeugnisse, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

1.2 Dichtstoffe können auf dem gesamten Lebensweg des Produktes Umweltbelastungen verursachen. Daher beziehen sich die Anforderungen für das Umweltzeichen sowohl auf die bei der Herstellung eingesetzten Werkstoffe und Materialien als auch auf die Nutzungsphase und die Entsorgung.

Hinzu kommt, dass die Belastung der Dichtstoffe mit Schadstoffen gering sein muss, um aus Umwelt- und Gesundheitssicht möglichst geringe Emissionen aus diesen Produkten zu erreichen. Das Umweltzeichen bietet sich dabei für die Kennzeichnung emissionsarmer Produkte an.

Zur Bewertung der Emissionen aus Dichtstoffen ist die Konzeption dieser Vergabegrundlage an das vom "Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten" - einem Bund-Länder-Ausschuss mit Experten aus den Umwelt- und Gesundheitsbehörden – erarbeitete Bewertungsschema angelehnt.

Mit dem Umweltzeichen Emissionsarme Dichtstoffe für den Innenraum sollen Produkte gekennzeichnet werden können, die – über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus –

- umweltfreundlich hergestellt werden,
- die in der Wohnumwelt aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich sind und
- keine Schadstoffe enthalten, die bei der Verwertung erheblich stören.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabegrundlage gilt für spritzfähige, plastisch verarbeitbare Dichtstoffe gemäß DIN EN 26 927 (Fugendichtstoffe): Produkte, die in Fugen eingebracht werden und diese abdichten, indem das Material an den Fugenflanken haftet.

Sie gilt nur für Dichtstoffe, die zur Verwendung im Innenbereich bestimmt sind. Einbezogen sind Dichtstoffe, die flächig aufgetragen werden.

Die Vergabegrundlage gilt demnach für¹:

- Fugendichtstoffe aus Silikon auf Wasser-, Acetatbasis und neutralvernetzende Silikone (mit Ausnahme von oximvernetzenden Systemen),
- Fugendichtstoffe auf Acrylatbasis,
- Fugendichtstoffe auf Basis von Silan-modifizierten Polymeren (SMP).

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildetem Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Produkte gekennzeichnet werden, sofern die nachstehenden Anforderungen erfüllt werden:

3.1 Herstellung

3.1.1 Allgemeine stoffliche Anforderungen

Die verwendeten Materialien für die Herstellung eines Dichtstoffes dürfen keine Stoffe oder Zubereitungen² als konstitutionelle Bestandteile enthalten oder abspalten, die:

1. in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG³ aufgeführt sind und die in § 4 GefStoffV⁴ genannten und folgende in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG näher bestimmten Eigenschaften aufweisen:
 - sehr giftig (T+)
 - giftig (T);
2. in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt sind und die in § 4 GefStoffV genannten und folgende in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG näher bestimmten Eigenschaften aufweisen:
 - krebserzeugend (Carc.Cat 1, Carc.Cat. 2)
 - erbgutverändernd (Mut.Cat. 1, Mut.Cat. 2)
 - fortpflanzungsgefährdend (Repr.Cat 1, Repr.Cat. 2);
3. in der TRGS 905⁵ eingestuft sind als:
 - krebserzeugend (K1, K2)
 - erbgutverändernd (M1, M2)
 - fortpflanzungsgefährdend (R_F1, R_F2)

¹ Die Jury Umweltzeichen kann auf Vorschlag des Umweltbundesamtes weitere Dichtstoffe in den Geltungsbereich der Vergabegrundlage aufnehmen.

² Begriffe im Sinne von § 3 Nr. 1 bis 4 der Bekanntmachung der Neufassung des ChemG vom 20.06.2002, zuletzt geändert am 13.05.2004 (BGBl. I S. 934)

³ Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe: Abl. EU (fortlaufend) und veröffentlicht in: Schriftreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – Regelwerk R_w 23: „Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach Anhang I der RL 67/548/EWG“ sowie R_w 28: „Kompendium Einstufung und Kennzeichnung“ (www.baua.de) in der jeweils gültigen Fassung

⁴ Gefahrstoffverordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758), zuletzt geändert am 23.12.2004 (BGBl. I S. 3855)

- fruchtschädigend (R_{E1}, R_{E2});
- 4. in der MAK-Liste⁶ eingestuft sind als:
 - krebserzeugende Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie 2
 - keimzellmutagene Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie 2.

Nachweis:

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 3.1.1 durch Vorlage einer Erklärung der Zulieferer (Anlage 2 zum Vertrag nach RAL-UZ 123) nach. Dazu nennt der Antragsteller in einer Liste (Anlage 3 zum Vertrag nach RAL-UZ 123) die Markennamen und Lieferanten der einzelnen Produkte (Rohstoffe) und legt die Sicherheitsdatenblätter der Zulieferer in deutscher oder englischer Sprache vor.

3.1.2 Konservierung

Die Dichtstoffe nach Ziffer 2 dürfen keine Biozide enthalten, ausgenommen sind die in Anhang 1 zur Vergabegrundlage RAL-UZ **102** (ist den Vergabeunterlagen beigelegt) genannten Mikrobiozide als Topfkonservierer mit den dort genannten Gehalten, sowie die in Anhang 1 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 123 zum Schutz vor Schimmelbefall bei Sanitärsilikonem aufgenommenen Biozide mit den dort genannten Gehalten.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag nach RAL-UZ 123.

3.1.3 Pigmente

Pigmente, die Blei-, Cadmium- oder Chrom-VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten, dürfen dem Dichtstoff nicht zugesetzt werden.

Prozessbedingte, technisch unvermeidbare (natürliche oder produktionsbedingte) Verunreinigungen dürfen bis zu 100 ppm, bzw. für Blei bis zu 200 ppm im Rohstoff enthalten sein.

Nachweis:

Der Antragsteller legt eine Erklärung seiner Vorlieferanten vor (Anlage 4 zum Vertrag nach RAL-UZ 123).

3.1.4 Weichmacher

Bei der Herstellung der Dichtstoffe dürfen keine weich machenden Substanzen aus der Klasse der Phthalate eingesetzt werden.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in der Anlage 1 zum Vertrag nach RAL-UZ 123. Im Falle eines Nachweises ist der Gehalt an Phthalaten durch

⁵ TRGS 905, Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe in der jeweils gültigen Fassung

⁶ MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, z. Zt. Mitteilung 41 (2005).

Extraktion einer Materialprobe im Soxhlet und Analyse mit GC/MS zu bestimmen. Die quantitative Bestimmung der Zielsubstanzen erfolgt mit internem Standard und Vergleichsgemisch. Als Verunreinigungen dürfen nicht mehr als 0,1 Masse-% Phthalate im ausgehärteten Dichtstoff enthalten sein.

3.1.5 Zinnorganische Verbindungen

Bei der Verwendung zinnorganischer Verbindungen als Katalysator für die Vernetzungsreaktion sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Es dürfen nur zinnorganische Verbindungen eingesetzt werden, die in der Bedarfgegenständeverordnung⁷ aufgeführt sind, mit Ausnahme von Dibutylzinnverbindungen.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag nach RAL-UZ 123.

- Als Verunreinigungen dürfen nicht mehr als 0,1 % Tributyl- und Dibutylzinnverbindungen (TBT/DBT) im Katalysator enthalten sein.

Nachweis:

Der Antragsteller legt eine entsprechende Erklärung seiner Vorlieferanten vor (Anlage 5 zum Vertrag nach RAL-UZ 123).

Im Falle eines Nachweises ist der Gehalt an TBT/DBT durch Extraktion einer Materialprobe mit n-Hexan, Alkylierung mit Pentylmagnesiumbromid oder Natriumtetraethylborat und Analyse mit GC-FPD, GC-AED, GC-MS oder LC-MS zu bestimmen. Die quantitative Bestimmung der Zielsubstanzen erfolgt mit internem Standard und Vergleichsgemisch.

3.1.6 Zusätzliche Anforderungen an Dichtstoffe für den Lebensmittel- und Trinkwasserbereich

Für Dichtstoffe, die für den Lebensmittelbereich (u. a. Küchensilikon) und/oder Trinkwasserbereich geeignet sind und auf dem Gebinde oder im Technischen Merkblatt entsprechend ausgelobt werden, ist ein aktuelles Prüfzertifikat eines zertifizierten Prüfinstitutes vorzulegen.

Nachweis:

Der Antragsteller legt für Dichtstoffe für den Lebensmittelbereich (Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes) ein gültiges Prüfzertifikat gemäß entsprechender Kunststoff-Empfehlung des Bundesinstitutes für Risikobewertung vor. Für Dichtstoffe für den Trinkwasserbereich ist ein aktuelles Prüfzertifikat gemäß KTW-Empfehlung und DVGW-Arbeitsblatt W 270 vorzulegen.

⁷ BGBl I 1992, 866; Stand: neugefasst durch Bek. v. 23.12.1997; 1998 I 5; zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13. 7.2005 I 2159

3.2 Nutzung

3.2.1 Innenraumluftqualität

Die Produkte gemäß Abschnitt 2 dürfen in Anlehnung an die vom Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten erarbeitete „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) aus Bauprodukten“ die in Tabelle 1 genannten Emissionswerte in der Prüfkammer nicht überschreiten⁸.

Tabelle 1: Emissionswerte

Substanz	Anforderungen	
	3 Tage	Endwert ⁹ (28 Tage)
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C ₆ – C ₁₆ (TVOC) ¹⁰	≤ 2000 µg/m ³	≤ 300 µg/m ³
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich > C ₁₆ – C ₂₂ (TSVOC)	-	≤ 30 µg/m ³
C-Stoffe ¹¹	≤ 10 µg/m ³ Summe	≤ 1 µg/m ³ je Einzelwert
Summe VOC ohne NIK ^{12 13}	-	≤ 100 µg/m ³ ¹⁴
R-Wert ¹³	-	< 1 ¹⁴
Formaldehyd	-	≤ 0,05 ppm
Andere Aldehyde ¹⁵	-	≤ 0,05 ppm

Die Prüfung kann vorzeitig abgebrochen werden (frühestens am 7. Tag nach Beladung), wenn an vier aufeinander folgenden Messtagen die zulässigen Emissionsendwerte

⁸ Die Anforderungen an die VOC-Emissionen verfolgen das Ziel, in einem durchschnittlich großen Wohnraum bei einem Luftwechsel von 0,5/h den Beitrag von Fugendichtstoffen zum VOC-Gehalt in der Innenraumluft nach 28 Tagen auf 300 µg/m³ zu begrenzen.

⁹ Die Messungen sind in Prüfkammern, mit einer Größe von 20 l bis 1 m³, bei einer flächenspezifischen Luftdurchflussrate von 44 m³/m² h durchzuführen. Die Dichtmasse wird in inerte Profile aus Glas oder Edelstahl eingebracht (Profilbreite = 10 mm, Schichthöhe der Dichtmasse = 3 mm).

¹⁰ Bei der Emissionsmessung von methanolabspaltenden Dichtstoffen wird zusätzlich die Emission von Methanol mittels GC/MS mit einem geeignetem Adsorbens bestimmt und in die Berechnung des TVOC-Wertes einbezogen.

¹¹ C-Stoffe sind krebserzeugende Stoffe, die gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder TRGS 905, in der jeweils gültigen Fassung, gemäß Kat. K1 oder K2 eingestuft sind.

¹² Einschließlich der unidentifizierbaren Substanzen.

¹³ NIK = Niedrigst interessierende Konzentration; vgl. „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) aus Bauprodukten“, Homepage Umweltbundesamt: <http://www.umweltbundesamt.de>, <http://www.umweltdaten.de/daten/bauprodukte/agbb.pdf>

¹⁴ In der ersten Laufzeit der Vergabegrundlage wird die Summe VOC ohne NIK von den Prüfinstituten ermittelt und in den Prüfbericht aufgenommen, führt aber bei Überschreitung nicht zur Ablehnung. In der Anhörung zur Revision der Vergabegrundlage wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse über die Aufnahme eines Wertes entschieden.

jeweils nicht überschritten werden und während dieses Zeitraumes für keine der nachzuweisenden Substanzen ein Konzentrationsanstieg feststellbar ist.

Nachweis:

Der Antragsteller legt ein Prüfgutachten in Anlehnung an das BAM-Prüfverfahren¹⁶ (Verfahren zur Bestimmung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen für die Umweltzeichenvergabe nach RAL-UZ 113), dass auf der Norm ENV 13419-1 und ENV 13419-2¹⁷ basiert, von einer von der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung für diese Prüfung anerkannten Prüfstelle (Anhang 2 zur Vergabegrundlage nach RAL-UZ 123) vor, in dem die Einhaltung dieser Anforderung bestätigt wird.

3.2.2 Gebrauchstauglichkeit

Die Dichtstoffe müssen den üblichen Qualitätsanforderungen an die Gebrauchstauglichkeit unter Beachtung der Normen DIN 53 504 (Bestimmung von Reißfestigkeit, Zugfestigkeit, Reißdehnung und Spannungswerten im Zugversuch) und DIN 53 505 (Härteprüfung) sowie den üblichen Anforderungen an die Verarbeitbarkeit z. B. unter Beachtung der DIN ISO 2137 (Schmierfett und Petrolatum - Bestimmung der Konuspenetration) entsprechen.

Zusätzlich ist die zulässige Gesamtverformung zu bestimmen und auf dem Gebinde anzugeben.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag nach RAL-UZ 123 und legt ein Prüfprotokoll mit Zugspannungsdiagramm nach IVD-Merkblatt Nr. 2 vom März 1999 vor.

3.3 Verwertung und Entsorgung

Im Hinblick auf die Verwertung und Entsorgung dürfen Dichtstoffen keine Materialschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Flammschutzmittel) und keine halogenorganischen Verbindungen zugesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Fungizide gemäß Ziffer 3.1.2, die zur Topfkonservierung sowie zum Schutz vor Schimmelbefall bei Sanitärsilikonem eingesetzt werden und Flammschutzmittel, bei denen anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat etc.), andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumtrihydrat o. ä.) oder Blähgraphit zur Flammhemmung verwendet werden.

Nachweis:

¹⁵ Andere Aldehyde, die mit dem BAM-Prüfverfahren (Verfahren zur Prüfung der Emissionen von Formaldehyd und anderen flüchtigen Verbindungen) bestimmbar sind. Aldehyde lassen sich auch mit der DNPH-Methode (DIN ISO 16000-3) bestimmen.

¹⁶ Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung, Band 33 (2/2003), S.160 ff.

¹⁷ ENV 13419 - Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC); Teil 1: Emissionsprüfkammer-Verfahren und Teil 2: Emissionsprüfzellen-Verfahren

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag nach RAL-UZ 123.

3.4 Deklaration und Verbraucherinformation

Die Art des Dichtstoffes ist im Zusammenhang mit der Produktbezeichnung auf dem Gebinde zu nennen. In den technischen Merkblättern ist auch das Vernetzungssystem anzugeben.

Auf dem Gebinde und dem technischen Merkblatt sind folgende Hinweise in gut lesbarer Form anzubringen (vergleichbare Formulierungen sind zugelassen):

- „Für Kinder unzugänglich aufbewahren“
- „Während der Verarbeitung und Trocknung für gründliche Belüftung sorgen“
- „Essen, Trinken und Rauchen während des Gebrauchs des Dichtstoffes ist zu vermeiden“
- „Bei Berührung mit den Augen oder der Haut sofort gründlich mit Wasser abspülen“
- „Dichtstoff enthält:..... (Nennung der/des Namens des/der Konservierungsmittelwirkstoffe(s) gemäß Anhang 1 Ziffer 1) und ist nicht für den Lebensmittel- oder Trinkwasserbereich geeignet; Informationen für Allergiker unter Telefon-Nr.....“

Ebenso ist auf dem Gebinde ein deutlicher Hinweis auf das technische Merkblatt anzubringen, sowie darauf, wo dieses zu erhalten ist und eine Telefonnummer des Herstellers, unter der die Verbraucher weitere Informationen erhalten können.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag nach RAL-UZ 123 und legt das entsprechende technische Merkblatt und den Gebindetext vor.

3.5 Werbeaussagen

Werbeaussagen dürfen keine die Gefahren verharmlosenden Angaben im Sinne des Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 67/548/EWG, wie z.B. „Nicht giftig“, „Nicht gesundheitsschädlich“ und dergleichen aufweisen.

Nachweis:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag nach RAL-UZ 123.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

4.1 Zeichennehmer sind Inverkehrbringer von Produkten gemäß Abschnitt 2.

4.2 Beteiligte am Vergabeverfahren

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,

- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsabschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabegrundlagen fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

5.1 Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

5.2 Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

5.3 Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2013. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2013 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

5.4 In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

5.4.1 Zeichennehmer (Inverkehrbringer)

5.4.2 Marken-/Handelsname.

© 2009 RAL gGmbH, Sankt Augustin

Anhang 1 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 123

Konservierung

1. Folgende Wirkstoffe bzw. Wirkstoffkombinationen können *alternativ* zur Topfkonservierung sowie zum Schutz vor Schimmelbefall bei Sanitärsilikonem verwendet werden. Der Hersteller des Dichtstoffes darf dabei nicht mehr als die genannte Menge zugeben:

Wirkstoff	Gehalt im Dichtstoff
- Thiabendazol	400 ppm

2. Aufnahmeverfahren für weitere Stoffe

Weitere Konservierungsmittelwirkstoffe können eingesetzt werden, wenn ein MAK-Wert vorliegt und/oder ausreichendes Datenmaterial zur Inhalationstoxikologie und Analytik des reinen Wirkstoffes und ggf. der relevanten Abbauprodukte, Isomeren und Verunreinigungen sowie anderer Nebenprodukte des Wirkstoffes und/oder ausreichende Untersuchungen zur inhalativen Exposition dem Umweltbundesamt zur Beurteilung und Festlegung eines max. Wertes für den Gehalt vorgelegt werden.

Vom Antragsteller ist der Einsatz von Konservierungsmitteln zu begründen und darzulegen, wie die für den Einsatz erforderliche minimale Menge an Konservierungsmittelzubereitung ermittelt wurde. Dieser Wert darf im Dichtstoff nicht überschritten werden.

Für die Beantragung der Aufnahme eines neuen Wirkstoffes bietet das Umweltbundesamt als Hilfestellung eine Checkliste an, anhand derer sich der Antragsteller für die Zusammenstellung der Daten orientieren kann.

VERTRAG

Nr.

über die Vergabe des Umweltzeichens

Der RAL gGmbH. als Zeichengeber und die Firma

(Inverkehrbringer)

als Zeichennehmer - nachfolgend kurz ZN genannt -
schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag:

M U S T E R

1. Der ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrunde liegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts/der Produktgruppe/Aktion Emissionsarme Dichtstoffe für den Innenraum für "(Marken-/Handelsname)" zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Umweltzeichen darf nur in der abgebildeten Form und Farbe benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muss immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein.
2. Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o.g. Produkt/Produktgruppe/Aktion benutzt werden.
3. Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen des ZN hat dieser sicherzustellen, dass das Umweltzeichen nur in Verbindung zu o.g. Produkt/ Produktgruppe/Aktion gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichennehmer allein verantwortlich.
4. Das/die zu kennzeichnende Produkt/Produktgruppe/Aktion muss während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 123" in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens (einschließlich Umschrift). Schadenersatzansprüche gegen den RAL, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des ZN durch Dritte, sind ausgeschlossen.
5. Sind in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt der ZN die dafür entstehenden Kosten.
6. Wird vom ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass der ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen

- Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet er sich, dies dem RAL gGmbH anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Gelingt es dem ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht der RAL gGmbH gegebenenfalls dem ZN das Umweltzeichen und untersagt ihm die weitere Benutzung. Schadenersatzansprüche gegen den RAL gGmbH wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.
7. Der Zeichenbenutzungsvertrag kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Als solche gelten z. Beispiel:
 - nicht gezahlte Entgelte
 - nachgewiesene Gefahr für Leib und Leben.Eine weitere Benutzung des Umweltzeichens ist in diesem Fall verboten. Schadenersatzansprüche gegen RAL sind ausgeschlossen (vgl. Ziffer 6 Satz 3).
 8. Der ZN verpflichtet sich, für die Nutzungsdauer des Umweltzeichens dem RAL gGmbH ein Entgelt gemäß "Entgeltverordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
 9. Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 123" bis zum 31.12.2013. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2013 bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.
 10. Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte/Aktionen und die Werbung dafür dürfen nur bei Nennung der Firma des

(ZN/Inverkehrbringers)

an den Verbraucher gelangen.

Sankt Augustin, den

Ort, Datum

RAL gGmbH

(rechtsverbindliche Unterschrift
und Firmenstempel)

